

Herausgeber: Prof. Dr. Stephan Meder, Universität
Hannover
Dr. Anna-Maria Beesch, RA'in und FA'in für
Bank- und Kapitalmarktrecht

Erscheinungsdatum:
12.04.2022

Erscheinungsweise:
monatlich

4/2022**Inhaltsübersicht:****Anm. 1****Transparenzanforderungen an die Angabe von Überziehungszinsen in Preisangaben und Preisaushängen einer Bank**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.06.2021, XI ZR 46/20
von Prof. Dr. Stefan Werner, RA, FA für Steuerrecht und Banksyndikus, Frankfurt am Main

Anm. 2**Kapitalanleger-Musterverfahren: Zu den Folgen der Bestimmung der Musterrechtsbeschwerdegegnerin**

Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 12.01.2021, XI ZB 26/19
von Dr. Christian Zwade, RA BGH, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht und FA für Steuerrecht, Karlsruhe

Anm. 3**Reichweite einer Schiedsvereinbarung in einem Darlehensvertrag**

Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 27.10.2021, 20 U 301/21
von Johannes Pitsch, RA, RWP Rechtsanwälte, Düsseldorf / Dr. Fernando Ortega, LL. M., Abogado (Kolumbien), Vertrags- und Portfoliorisikomanager, Invest in Visions GmbH, Frankfurt am Main

Anm. 4**Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts**

Anmerkung zu OLG Brandenburg, Urteil vom 21.04.2021, 4 U 95/20
von Dr. Bernd Müller-Christmann, Vors. RiOLG a.D.

Anm. 5**Erneut: Wirecard-Anleger haben keine Ansprüche gegen die BaFin**

Anmerkung zu LG Frankfurt, Urteil vom 05.11.2021, 2-08 O 98/21
von Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA, Hochschule Ludwigshafen

Zitiervorschlag: Werner, jurisPR-BKR 4/2022 Anm. 1
ISSN 1866-7597

weiß, welche Angriffspunkte der Musterrechtsbeschwerdeführer vorbringen will. Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten erscheint es zudem wenig sinnvoll, einen Musterbescheid – quasi prophylaktisch – zu verteidigen, bevor die Angriffe des Musterrechtsbeschwerdeführers auf dem Tisch liegen und des Weiteren die Bestimmung des Musterrechtsbeschwerdegegners aus den Musterbeklagten erfolgt ist. Das Gesetz gibt diese Auslegung jedoch sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Gesetzesbegründung eindeutig her, da es gerade keinen Anhaltspunkt für eine Differenzierung gibt (BT-Drs. 15/5091, S. 30 zu § 15 Abs. 2 KapMuG in der bis 31.10.2012 geltenden Fassung; BT-Drs. 17/8799, S. 25, zu § 20 KapMuG).

Die Folgen dieser klaren Festlegung des BGH sind in prozessualer Sicht von erheblicher Bedeutung. Die nicht zum Musterrechtsbeschwerdegegner bestimmten Musterbeklagten, die den Beitritt zum Rechtsbeschwerdeverfahren zwar erklärt, aber nicht innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 KapMuG begründet haben, scheiden in der Weise aus dem Rechtsbeschwerdeverfahren aus, dass ihre Beitritte als unzulässig zurückgewiesen werden. Damit tragen diese auch ihre außergerichtlichen Kosten für das Musterrechtsbeschwerdeverfahren selbst. Diese können im Einzelfall erheblich sein.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Praxis wird sich auf die oben dargelegte ständige Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH einzustellen haben. Soweit aus grundsätzlichen Erwägungen oder übergeordneten Gründen ein oder mehrerer Musterbeklagte sicherstellen wollen, in jedem Fall am Rechtsbeschwerdeverfahren auch dann weiter als Beitretender beteiligt zu bleiben, wenn die Wahl des Musterrechtsbeschwerdegegners einen anderen Beteiligten trifft, so ist zwingend eine Begründung des Beitritts innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Satz 2 KapMuG innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung über den Eingang der Rechtsbeschwerde nach § 20 Abs. 2 KapMuG vorzulegen. Diese Frist ist jedoch nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KapMuG, § 551 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ZPO auf Antrag verlängerbar, soweit erhebliche Gründe dargelegt werden, die Prozessakten nicht zur Verfügung stehen oder die Gegenseite zustimmt. Das Procedere im Rechtsbeschwerdeverfahren nach

§ 20 KapMuG ist auf Beklagtenseite somit ein anderes als das übliche in sonstigen zivilprozessualen Verfahren.

Ohne Begründung wird der Beitritt des bzw. der Musterbeklagten im Rechtsbeschwerdeverfahren, die nicht zum Musterrechtsbeschwerdegegner bestimmt werden, als unzulässig zurückgewiesen und eine Kostenerstattung scheidet damit aus. Hierüber ist die Partei bei Mandatierung zweifelsohne aufzuklären.

3

Reichweite einer Schiedsvereinbarung in einem Darlehensvertrag

Orientierungssätze zur Anmerkung:

1. Bei einer Schiedsvereinbarung über Streitigkeiten aus einem bestimmten Vertragsverhältnis ist das Schiedsgericht auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zuständig, wenn sich die behauptete unerlaubte Handlung tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung deckt. Deliktische Ansprüche, gerichtet auf Rückzahlung einer Darlehenssumme, sind nicht mehr von der Schiedsvereinbarung gemäß Satz 1 erfasst, wenn sie darauf beruhen, dass der Darlehensnehmer von vornherein nicht die Absicht hatte, die Darlehenssumme zurückzuzahlen.

2. Strafgerichtliche Urteile entfalten für den Zivilprozess keine Bindungswirkung. Die in einem Strafurteil getroffenen Feststellungen können im Zivilprozess dennoch als Beweismittel verwendet werden. In der Regel wird den strafgerichtlichen Feststellungen zu folgen sein, sofern nicht von den Parteien gewichtige Gründe für deren Unrichtigkeit vorgebracht werden. Dabei hat der Zivilrichter die vom Strafrichter getroffenen Feststellungen innerhalb der Beweiswürdigung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

3. Deliktische Ansprüche können auch dann eingeklagt und tituliert werden, wenn sie auf Gegenstände gerichtet sind, wegen derer eine strafrechtliche Anordnung der Einziehung sowie ein anschließendes staatsan-

waltliches Verfahren zur Auskehrung stattgefunden hat.

Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 27.10.2021, 20 U 301/21

von **Johannes Pitsch**, RA, RWP Rechtsanwälte, Düsseldorf / **Dr. Fernando Ortega**, LL. M., Abogado (Kolumbien), Vertrags- und Portfoliorisikomanager, Invest in Visions GmbH, Frankfurt am Main

- 26 SchH 3/09). Denn es dürfte zur Vermeidung zeit- und kostenintensiver Parallelverfahren regelmäßig im Interesse der Parteien liegen, dass das Schiedsgericht alle tatsächlichen Umstände des Lebenssachverhalts umfassend würdigt und eine Entscheidung über alle in Betracht kommenden Ansprüche, unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation, trifft (BGH, Urt. v. 25.10.2016 - X ZR 27/15 - SchiedsVZ 2017, 144, 146; Münch in: MünchKomm ZPO, § 1029 Rn. 88; Wolf/Eslami in: BeckOK-ZPO, 43. Edition, Stand: 01.12.2021, § 1029 Rn. 14).

A. Problemstellung

Das hier besprochene Urteil betrifft in erster Linie die Frage der Reichweite einer Schiedsvereinbarung, welche in einem Darlehensvertrag enthalten ist.

Die Parteien stritten vor dem OLG München über die Frage, ob sich die Schiedsvereinbarung auf die vom Kläger geltend gemachten deliktischen Ansprüche erstreckte. Eine explizite Regelung bezüglich solcher Ansprüche enthielt die Schiedsvereinbarung nicht.

Ein angerufenes staatliches Gericht ist zu einer umfassenden Prüfung seiner Zuständigkeit verpflichtet, sofern – wie hier – eine der Parteien die Einrede der Schiedsvereinbarung wirksam erhoben hat (vgl. Münch in: MünchKomm ZPO, 6. Aufl. 2022, § 1032 Rn. 26).

Die Prüfung der Existenz und Reichweite von Schiedsvereinbarungen durch die staatlichen Gerichte hat verfassungsrechtliche Dimension, denn die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für ein bestimmtes Rechtsverhältnis bedeutet zugleich den Verzicht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Satz 2 GG (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 05.05.1977 - III ZR 177/74 - NJW 1977, 1397, 1399).

Sowohl in Deutschland als auch international hat sich der Grundsatz der schiedsfreundlichen Auslegung durchgesetzt: Unklare Schiedsvereinbarungen werden generell möglichst großzügig in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Reichweite ausgelegt (vgl. BGH, Urt. v. 04.10.2001 - III ZR 281/00 - NJW-RR 2002, 387; OLG München, Beschl. v. 07.07.2014 - 34 SchH 18/13 - SchiedsVZ 2014, 262; OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.08.2009

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Im Besprechungsfall hatten die Parteien am 19.01.2015 einen Darlehensvertrag über 200.000 USD geschlossen; die Ziffer 6 des streitbefangenen Darlehensvertrags lautete unter der Überschrift „Schiedsgerichtsvereinbarung“ wie folgt:

„Für den Fall, dass zwischen den Parteien dieses Vertrags Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrags oder dessen Inhalt oder Abwicklung aufkommen, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Schiedsgericht ist ICC Paris. Das Verfahren wird durch das Schiedsgericht nach Deutschem Prozessrecht geführt; Gerichtsstand ist München und Verfahrenssprache ist deutsch.“

Der Darlehensgeber („Kläger“) zahlte das Darlehen am Tag des Vertragsschlusses aus. Der beklagte Darlehensnehmer zahlte das Darlehen bei Fälligkeit, welche im März 2015 eingetreten war, nicht zurück; im November 2015 erfolgte sodann lediglich eine Teilzahlung von 1.000 Euro. Erst nach Verstreichen einer weiteren Zahlungsfrist zum 25.02.2016 schöpfte der Kläger den Verdacht, Opfer eines Betrugs geworden zu sein. Mit rechtskräftigem Urteil vom 03.04.2018 wurde der Beklagte u.a. wegen des streitgegenständlichen Sachverhalts zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Aus dem Strafurteil ging hervor, dass der Beklagte von Anfang an nicht die Absicht hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Im Strafurteil wurde zudem die Einziehung von Taterträgen angeordnet und zugunsten des Klägers festgestellt, dass ihm hinsichtlich des eingezogenen Betrags ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 171.087,42 Euro zusteht (Sachverhalt teilweise dem erstinstanzlichen Urteil des

LG Landshut vom 18.12.2020 - 51 O 1487/20 entnommen).

Der Kläger erhob vor dem LG Landshut Klage wegen deliktischen Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB i.H.v. 180.000 USD nebst Zinsen und Kosten. Das Landgericht hat die Klage angesichts der Schiedseinrede des Beklagten als unzulässig abgewiesen.

Das OLG München gab der Berufung statt und verurteilte den Beklagten antragsgemäß.

Das OLG München ist zunächst der Auffassung, dass die Klage zulässig ist. Die Schiedsvereinbarung stehe der Klage nicht entgegen. Zwar erstrecke sich eine Schiedsvereinbarung, die für künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Vertragsverhältnis geschlossen worden sei, auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, wenn sich die behauptete unerlaubte Handlung tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung decke. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Die Vertragsverletzung bestehe in der Nichtrückzahlung der Darlehenssumme, während die behauptete unerlaubte Handlung darin zu sehen sei, dass der Beklagte schon bei Abschluss des Darlehensvertrags nicht die Absicht hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Der für die mangelnde Absicht des Beklagten, das Darlehen zurückzuzahlen, beweispflichtige Kläger habe den entsprechenden Beweis erbracht. Das OLG München stützt seine Überzeugung vor allem auf die Feststellungen des rechtskräftigen Strafurteils des LG Landshut, welches den anfänglichen Vorsatz des Beklagten, das Darlehen nicht zurückzuzahlen, festgestellt hatte. Auch wenn das strafgerichtliche Urteil keine Bindungswirkung im Zivilprozess entfalte, sei den dortigen Feststellungen nach einer kritischen Überprüfung im Rahmen der Beweiswürdigung zu folgen. Der Beklagte habe keine gewichtigen Gründe für die Unrichtigkeit der strafrechtlichen Feststellungen vorgebracht.

Der streitgegenständliche Anspruch ist nach Auffassung des OLG München zudem nicht verjährt. Durch die erst im Jahre 2016 erlangte Kenntnis des Klägers von der Möglichkeit eines gegen ihn gerichteten Betrugs begann die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2016 und endete am 31.12.2019 (§§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Durch die Zustellung des vom Kläger er-

wirkten Mahnbescheids am 06.12.2019 sei die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt worden.

Schließlich greife auch der Einwand des Beklagten, der Kläger begehre mit dem Rechtsstreit eine zweifache Titulierung seiner Forderung, nicht durch. Auch wenn der Kläger nach Einziehung des Wertes der Taterträge durch das Strafurteil und das anschließende staatsanwaltschaftliche Verfahren gemäß den §§ 459k ff. StPO die Auskehrung des Verwertungserlöses erreichen könne, bleibe eine zivilrechtliche Verfolgung der Ersatzansprüche zulässig (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 52). Zudem diene § 459l StPO dem Schutz des Einziehungsadressaten vor doppelter Inanspruchnahme. Nach dieser Norm kann der Einziehungsadressat u.a. von der Vollstreckungsbehörde die Rückübertragung oder Herausgabe eines eingezogenen Gegenstandes an den Verletzten verlangen, wenn dieser gegen ihn einen entsprechenden (zivilrechtlichen) Titel erlangt habe (Appl in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 459l Rn. 2).

C. Kontext der Entscheidung

Indem das OLG München im Besprechungsfall seine Zuständigkeit bejaht hat, führt es die von ihm zitierte Rechtsprechung des BGH vom 24.11.1964 (VI ZR 187/63 - NJW 1965, 300) fort:

Seinerzeit prüfte der BGH die Möglichkeit, dass sich eine Schiedsvereinbarung auch auf unerlaubte Handlungen erstrecken kann und ging für den Wortlaut „aus dem Vertragsverhältnis“ davon aus, dass die jeweilige deliktische Handlung mit einer Vertragsverletzung tatbestandlich zusammenfallen muss, um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch für deliktische Ansprüche zu begründen (BGH, Urte. v. 24.11.1964 - VI ZR 187/63 - NJW 1965, 300; ähnlich BGH, Urte. v. 17.10.1956 - IV ZR 137/56 - NJW 1956, 1920; Münch in: MünchKomm ZPO, § 1029 Rn. 89). Umgekehrt erstreckt sich demnach eine Schiedsvereinbarung nicht auf deliktische Ansprüche, „wenn (...) mindestens ein Teil der Ausführungsakte der unerlaubten Handlung nicht zugleich eine Vertragsverletzung darstellt“ (BGH, Urte. v. 12.11.1987 - III ZR 29/87 - NJW 1988, 1215; vgl. ferner OLG Jena, Urte. v. 21.12.2009 - 9 U 234/09; OLG München, Beschl. v. 07.07.2014 - 34 SchH 18/13 - Schieds-VZ 2014, 262). Auch im internationalen Kon-

text werden derartige Situationen anhand ähnlicher Grundsätze entschieden. Allerdings neigen beispielsweise in den USA sowohl Schiedsgerichte als auch staatliche Gerichte dazu, deliktische Handlungen in noch großzügigerem Maße als von der Schiedsvereinbarung erfasst anzusehen (vgl. hierzu mit zahlreichen Beispielen: Born, *International Commercial Arbitration*, 3rd edition, 2021, S. 1465 ff.).

Auch wenn die Anwendung der zitierten Grundsätze, nach denen eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten „aus dem Vertragsverhältnis“ deliktische Ansprüche nicht mehr erfasst, wenn diese tatbestandlich über eine Vertragsverletzung hinausgehen, in der vorliegend zu beurteilenden Fallkonstellation vertretbar ist, überzeugt sie doch nicht uneingeschränkt. Denn ein Eingehungsbetrug des Darlehensnehmers ist mit dem Abschluss des Darlehensvertrags unmittelbar verknüpft und unterscheidet sich von der vertraglichen Sphäre nur durch die zunächst nicht nach außen getretene Absicht des Darlehensnehmers, das Darlehen nicht zurückzahlen zu wollen, so dass eine Aufspaltung der Zuständigkeit für die Entscheidung über diesen Sachverhalt nicht mehr gerechtfertigt erscheint. In derartigen Situationen erscheint es unbillig, dass ein Vertragspartner gerade aufgrund des Umstands, dass er bei Vertragsabschluss eine vorsätzliche Rechtsverletzung begangen hat, nicht mehr an die Schiedsvereinbarung gebunden sein soll, und dass also der Betrug die vertragstreue Partei faktisch zur Anrufung der staatlichen Gerichte zwingen soll.

Im Ergebnis ist es im hiesigen Fall jedoch gut nachvollziehbar, dass das OLG München den Kläger unter Berücksichtigung des betrügerischen Verhaltens des Beklagten und der drohenden Verjährung seiner Ansprüche nicht auf ein ICC-Schiedsverfahren in Paris verweisen wollte. Die Kosten eines Schiedsverfahrens vor der ICC mit einem Streitwert von 200.000 USD hätten die Kosten eines Rechtsstreits vor den deutschen Gerichten deutlich überstiegen, denn schließlich stellt die ICC nicht nur eine der prestigeträchtigsten, sondern auch eine vergleichsweise kostenträchtige Schiedsinstitution dar; das qualitativ hochwertige Angebot der ICC ist vor allem für internationale Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Millionenbereich geeignet. Zudem dürfte das OLG München unterstellt haben, dass der Beklagte seiner Pflicht gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der anwendbaren ICC

Rules of Arbitration, die Hälfte der Verfahrenskosten einzuzahlen, nicht nachgekommen wäre und der Kläger diese Kosten daher zumindest hätte vorstrecken müssen. Hierzu ist allerdings ergänzend anzumerken, dass die Weigerung des Schiedsbeklagten, den Vorschuss für die Verfahrenskosten einzuzahlen, dem Schiedskläger das Recht gibt, sich von der Schiedsvereinbarung durch Kündigung oder auch implizit zu lösen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.1998 - VIII ZR 344/97 - NJW 1999, 647; BGH, Urt. v. 12.11.1987 - III ZR 29/87 - NJW 1988, 1215; Münch in: MünchKomm ZPO, § 1029 Rn. 153-159; Buchwitz/Schütt, *SchiedsVZ* 2015, 1, 4).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Aussagen des OLG München sind von besonderem Interesse, wenn man sie auf einen internationalen Sachverhalt überträgt. Denn gerade Banken als Darlehensgeber verwenden Schiedsklauseln im nationalen Geschäft auch weiterhin eher selten, während Schiedsklauseln in internationalen Darlehensverträgen durchaus verbreitet auftreten (vgl. hierzu vgl. auch Kröll, *BKR* 2009, 164).

Man stelle sich beispielsweise einen Schuldner in einem Nicht-EU-Drittstaat vor, in dem die Justizgewährung vor den staatlichen Gerichten in hohem Maße mangelhaft ist. Nachdem es dem Darlehensgeber gelungen war, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Drittstaats durch die Schiedsvereinbarung zu vermeiden, würde ausgerechnet eine während des Vertragsschlusses begangene betrügerische Tat des Darlehensnehmers dafür sorgen, dass nunmehr doch die Gerichte in dessen Heimat für den Anspruch auf Rückzahlung zuständig würden.

Denn als Konsequenz einer nicht anwendbaren Schiedsvereinbarung bleibt nach den allgemeinen Regeln der internationalen Zuständigkeit häufig nur der Gang zu den Gerichten am Sitz des Schuldners, falls es nicht – je nach Sachverhalt – in Frage kommt, eine deliktische Zuständigkeit der deutschen Gerichte unter dem Gesichtspunkt des Handlungs- oder Erfolgsorts i.S.d. § 32 ZPO oder innerhalb der EU i.S.d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO anzunehmen (vgl. Patzina in: MünchKomm ZPO, 6. Aufl. 2020, § 32 Rn. 41; ferner auch BGH, Urt. v. 06.11.2007 - VI ZR 34/07 - NJW-RR 2008, 516).

Sollte es dem Darlehensgeber demgegenüber gelingen, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erfolgreich darzulegen, so wäre ein dann ggf. ergehendes Urteil eines deutschen Gerichts jedoch mit dem Nachteil verbunden, dass die Vollstreckung deutscher Urteile im Nicht-EU-Ausland regelmäßig schwieriger ist als die Vollstreckung eines in Deutschland ergangenen Schiedsspruchs. Denn dessen Vollstreckung im Ausland richtet sich nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958 („New York Convention“), das mittlerweile in 168 Staaten gilt und ein einheitliches Regelwerk bereitstellt.

Die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren einzuleiten, in dem der Kläger auf vertragliche Ansprüche beschränkt ist, überzeugt in derartigen Fällen nicht, da der deliktische Anspruch ggf. andere (leichtere) Voraussetzungen mit sich bringt. Erliegt der Kläger demgegenüber der Versuchung, auch bei Zweifeln an der Erstreckung der Schiedsklausel auf deliktische Ansprüche vertragliche und gleichzeitig deliktische Ansprüche zu erheben, und beruht das Schiedsurteil sodann auf den deliktischen Ansprüchen, kann dies ggf. zu einem aufhebbaren Schiedsspruch führen. In diesem Fall kommt ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Überschreitung der schiedsvertraglich eingeräumten Entscheidungsmacht des Schiedsgerichts in Betracht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1c ZPO; Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der New York Convention).

All diese Szenarien zeigen die Bedeutung der sorgfältigen Abfassung einer Schiedsvereinbarung: Im vorliegenden Fall lag eine Schiedsklausel vor, die vom Wortlaut des von der ICC vorgeschlagenen Musters abweicht. Die derzeitige ICC-Musterklausel lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Die in der streitgegenständlichen Klausel fehlende Bezugnahme auf die in der Musterklausel ausdrücklich erwähnten Streitigkeiten „im Zusammenhang mit dem vorliegenden Ver-

trag“ ist sicher einer der Faktoren, die es dem OLG München ermöglicht haben, in vertretbarer Form seine Zuständigkeit anzunehmen. Denn ein „Zusammenhang“ zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrags und der Absicht, das Darlehen nicht zurückzuzahlen, liegt hier zweifellos vor.

Angesichts der hier rezensierten Entscheidung des OLG München sollte beim Abschluss von Darlehensverträgen, die eine Schiedsvereinbarung enthalten, in jedem Falle das Muster der jeweiligen Schiedsinstitution, welche im Streitfall für die Administration des Schiedsverfahrens zuständig sein soll, als Ausgangspunkt verwendet und sodann bei Bedarf individuell ergänzt werden. Dabei sollte die ausdrückliche Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf deliktische Handlungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zumindest erwogen werden.

Insbesondere Darlehensverträge, die dem Rechtskreis des Common Law entstammen, beinhalten in diesem Sinne regelmäßig eine Definition der „Streitigkeiten“, die dem Schiedsgericht anvertraut sind. Diese Definition enthält meist u.a. die Aussage, dass das Schiedsgericht eine weite Zuständigkeit haben soll, die sich auch auf deliktische Anspruchsgrundlagen bezieht, die nur in indirektem Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag stehen. Derartige Regelungen sind auch unter der Geltung des deutschen Rechts möglich, da es gemäß § 1030 Abs. 1 ZPO zulässig ist, auch für sämtliche deliktischen Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit einem bestimmten Lebenssachverhalt die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren (vgl. nur OLG München, Beschl. v. 07.07.2014 - 34 SchH 18/13 - SchiedsVZ 2014, 262; Münch in: MünchKomm ZPO, § 1030 Rn. 13).

Außerdem sollte im Anschluss an die Schiedsklausel noch eine Vereinbarung über den Gerichtsstand in Betracht gezogen werden; hierbei sollte deutlich gemacht werden, dass die Schiedsvereinbarung Vorrang genießt und folglich die Gerichtsstandsvereinbarung lediglich subsidiären Charakter hat (vgl. auch BGH, Ur. v. 25.01.2007 - VII ZR 105/06 - SchiedsVZ 2007, 273; Kröll, SchiedsVZ 2007, 62, 67; Landbrecht, SchiedsVZ 2013, 241, 247; Münch in: MünchKomm ZPO, § 1029 Rn. 110). Auf diese Weise erhalten die Parteien Klarheit darüber, in welchem Land sie ggf. – jenseits des Anwen-

dungsbereichs ihrer Schiedsvereinbarung – gegeneinander einen Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten führen müssen und welche Gerichte z.B. für unterstützende Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz zuständig sind.

4

Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts

Orientierungssatz zur Anmerkung:

Besteht das Widerrufsrecht allein deshalb fort, weil der Darlehensgeber in der Widerrufsinformation als verbundene Geschäfte nicht nur den Kfz-Kaufvertrag und einen Kreditschutzbrief (KSB), sondern darüber hinaus einen weiteren dem Darlehensnehmer angetragenen, von diesem aber nicht abgeschlossenen Kreditschutzbrief (KSB Plus) angegeben hat und der Darlehensgeber sich deshalb nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB für das Muster der Anlage 7 stützen kann, stellt sich die Ausübung des Widerrufsrechts als missbräuchliches Ausnutzen einer lediglich formalen Rechtsstellung dar.

Anmerkung zu OLG Brandenburg, Urteil vom 21.04.2021, 4 U 95/20

von **Dr. Bernd Müller-Christmann**, Vors. RiOLG a.D.

A. Problemstellung

Zu der Serie von Urteilen über den Widerruf von Darlehensverträgen, die zur Finanzierung von Fahrzeugkäufen geschlossen wurden, hat das OLG Brandenburg in letzter Zeit einige ausführlich begründete Entscheidungen beigetragen. Neben Zuständigkeitsfragen (§ 29 ZPO) geht es dabei um den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerrufsrechts. Das OLG Brandenburg folgt insoweit der neueren Rechtsprechung des BGH.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs eines Darlehensvertrages, der zur Finanzierung eines Fahrzeugkaufs geschlossen wurde. Im Januar 2016 unterzeichnete der Kläger einen Darlehensantrag über einen Nettodarlehensbetrag von 25.887,42 Euro zu einem gebundenen Sollzinssatz von 1,97% p.a. über eine Laufzeit von 60 Monaten. Hierbei meldete sich der Kläger auch für den Kreditschutzbrief KSB, einer Gruppenversicherung, an, nicht aber für den ebenfalls im Formular des Darlehensantrags aufgeführten Kreditschutzbrief KSB Plus. Das von der Beklagten gewährte Darlehen diente der Finanzierung des Erwerbs eines Pkw zu einem Kaufpreis von 24.509 Euro, zuzüglich eines Beitrags für den Kreditschutzbrief KSB i.H.v. 1.378,42 Euro. Die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation entsprach dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1 EGBGB; allerdings ist in den gemäß den Gestaltungshinweisen eingefügten „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ als verbundener Vertrag nicht nur der Kreditschutzbrief KSB, sondern der vom Kläger nicht beantragte Kreditschutzbrief KSB Plus angegeben. Mit Schreiben vom 16.05.2019 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung.

Gegenstand der Klage ist neben Zahlungsanträgen (Rückzahlung der auf das Darlehen gezahlten Raten und Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten) die Feststellung, dass die Beklagte aufgrund des Widerrufs aus dem Darlehensvertrag keinen Anspruch auf Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen (mehr) herleiten könne. Die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts gerügt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass das Gericht örtlich nicht zuständig sei, insbesondere nicht nach § 29 ZPO. Im Übrigen sei die Klage auch nicht begründet. Zwar habe dem Kläger als Darlehensnehmer eines Verbraucherdarlehensvertrags ein Widerrufsrecht zugestanden. Dieses sei aber bei Erklärung des Widerrufs verfristet gewesen, da die Beklagte den Kläger hinreichend über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt habe.

Die Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg.